

## **ANTRAG**

**der Fraktion der CDU**

### **Unternehmen entlasten - Arbeitsplätze sichern - Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden zu 100 Prozent erstatten**

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Die nunmehr bereits fast zwei Jahre andauernde Pandemie und die mit ihr verbundenen notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und der hierdurch verursachten Krankheit COVID-19 durch Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und zur Bewältigung der Auswirkungen auf das Gesundheitswesen, in Mecklenburg-Vorpommern erneut verschärft durch die Corona-Landesverordnung vom 23. November 2021, hier insbesondere durch die Einführung des 2-G und 2-G-Plus-Erfordernisses bei Angeboten für den Publikumsverkehr, sind eine große Herausforderung für die gesamte Gesellschaft. In der Bevölkerung und vielen Unternehmen macht sich gerade aufgrund der langen Dauer mehr und mehr existenzielle Sorge breit.
2. Maßnahmen die geeignet sind, wirtschaftliche Auswirkungen des Corona-Virus zu verhindern, Arbeitsplätze zu schützen, Unternehmen zu unterstützen, Firmen und Betriebe mit ausreichend Liquidität auszustatten, damit sie gut durch die Krise kommen, sind nach wie vor unerlässlich und müssen mit aller Kraft und in vollem Umfang fortgesetzt werden. Die aktuellen Maßnahmen des Bundes, wie die Verlängerung der Bezugsdauer und der Sonderregelungen für den Bezug des Kurzarbeitergeldes bis zum 31.03.2022, sind wirksame Instrumente zur Sicherung von Arbeitsplätzen gerade in den von der Pandemie besonders betroffenen kontaktintensiven Dienstleistungsbranchen als auch in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes, die seit über einem Jahr mit pandemiebedingten Lieferengpässen kämpfen.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. sich mit einer Initiative im Bundesrat dafür einzusetzen, dass die Kurzarbeitergeldverlängerungsverordnung (Kug-verlV) dahingehend geändert wird, dass rückwirkend ab dem 01.01.2022 befristet bis zum 31.03.2022 ebenfalls eine vollständige

Erstattung der von den Arbeitsgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die pandemiebedingt Kurzarbeitergeld beziehen, wie bis zum 31.12.2021, durch die Bundesarbeitsagentur vorgenommen wird.

2. vorsorglich zu prüfen, ob und inwieweit ein landeseigenes Unterstützungsprogramm für Unternehmen aufgelegt werden kann, beziehungsweise bereits bestehende Hilfen dahingehend ergänzt werden können, dass das Land rückwirkend ab dem 01.01.2022 befristet bis zum 31.03.2022 die pauschalierte Erstattung des Bundes gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Kug-verlV in Höhe von 50 Prozent der von den Arbeitsgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die pandemiebedingt Kurzarbeitergeld beziehen, auf 100 Prozent aufstockt.



**Franz-Robert Liskow und Fraktion**

## **Begründung:**

Mit der grundsätzlichen Geltung der pandemiebedingten Sonderregelungen und den von Bund und Land verabschiedeten Hilfsmaßnahmen bis zum 31. März 2022 werden den von Arbeitsausfällen betroffenen Unternehmen und Beschäftigten Zuversicht und Planungssicherheit gegeben und Arbeitsplätze gesichert, so dass Betriebe zusammen mit ihren Beschäftigten nach der Krise unmittelbar wieder durchstarten können sollen.

Allerdings sind gerade die zum wiederholten Male von den ergriffenen Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus und deren Auswirkungen betroffenen Unternehmen und deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wie insbesondere der lokale Einzelhandel, das Gastgewerbe und weitere Branchen im kontaktintensiven Dienstleistungsbereich, aber auch das verarbeitende Gewerbe schon lange derart von der Pandemie gebeutelt, dass ihre Rücklagen aufgebraucht sind und kaum ein Euro mehr ausgezahlt werden kann, der nicht unmittelbar zuvor auch eingenommen wurde. So kommt es in vielen betroffenen Unternehmen auf jeden Cent Unterstützung an, um Kündigungen oder gar gänzliche Geschäftsaufgaben beziehungsweise Insolvenzen abzuwenden.

Die mit der ab 01.01.2022 gültigen neuen Verordnung über die Bezugsdauer und Verlängerung der Erleichterungen der Kurzarbeit (Kurzarbeitergeldverlängerungsverordnung - KugverlV) vorgenommene Kürzung der bis dahin 100-prozentigen Erstattung durch die Bundesagentur für Arbeit der von den Arbeitsgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die pandemiebedingt Kurzarbeitergeld beziehen, auf jetzt lediglich 50 Prozent Erstattung reißt weitere Löcher in die sowieso leeren Kassen der Unternehmen und gefährdet damit weitere Arbeitsplätze.